



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 1, Peitz, den 28.01.2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung über Auskunfts- und Übermittlungssperren Seite 2

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen Seite 2

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow Seite 2

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland Seite 4

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack Seite 4

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz Seite 4

Gemeinde Heinersbrück

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 Seite 5

Entschädigungssatzung Seite 6

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 Seite 7

Gemeinde Turnow-Preilack

Eröffnungsbilanz 2011 Seite 8

Stadt Peitz

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 10

Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung TAV Seite 10

Information zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Hochwasserrisikomanagement Seite 10

Einsätze der Ortswehren der FF 2014 Seite 11

Sitzungstermine Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

über Auskunftssperren und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz vom 17. Januar 2006 (BbgMeldeG)

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach § 32a Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Die Erteilung solcher automatisierter Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung (**Auskunftssperre**) widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.

Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 BbgMeldeG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) das Recht der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 (BbgMeldeG) durch die Einrichtung einer **Übermittlungssperre** zu widersprechen.

Widerspruchsrecht: Der Betroffene hat das Recht, durch Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Das Bürgerbüro des Amtes Peitz hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch: 09:00 - 16:30 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 09:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 und jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 - 12:00 Uhr

Peitz, den 14.01.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro ab dem zweiten Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 7 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, durch § 3 der Hundesteuersatzung, beschlossen am 01.11.2001, und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen am 14.11.2013, die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage

ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

12,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2015

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

36,00 Euro für den ersten Hund

54,00 Euro für den zweiten Hund

66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage

ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2015 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Heinersbrück

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	947.500	50.400	0	997.900
ordentliche Aufwendungen	1.269.800	37.800	0	1.307.600
außerordentliche Erträge	19.000	0	0	19.000
außerordentliche Aufwendungen	19.000	0	0	19.000
Im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	925.300	47.400	0	972.700
Die Auszahlungen	1.254.400	34.800	0	1.289.200
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.400	50.400	0	916.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.900	37.800	0	1.226.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.900	0	3.000	55.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.800	0	3.000	59.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.700	0	0	2.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditäts- reserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 5

Die gemäß § 5 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 05.01.2015

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die nach § 74 der BbgKVerf für das Land Brandenburg kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 15.12.2014 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 mit Auflagen erteilt. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Heinersbrück sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch.

§ 2**Grundsätze**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtdirektor anzuordnen.

§ 3**Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.

(3) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(4) Die weiteren Mitglieder des Ortsbeirates Grötsch erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt. Gleiches gilt auch für den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch und seine Vertretung.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldig an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4**Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, die viermal jährlich durchgeführt werden sollten, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

(3) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens ein Drittel der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5**Weitere Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt.

Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausschlag wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Heinersbrück in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr.

Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 09.03.2010, außer Kraft.

Peitz, den 17.12.2014

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 1.014.100 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 1.212.800 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 932.800 EUR |
| | Auszahlungen auf | 1.146.500 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	898.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	1.098.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	34.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	41.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	7.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2015 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 05.01.2015

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Turnow/Preilack

Die Gemeindevertretung Turnow/Preilack hat in der GV-Sitzung am 05.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tauer mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva		01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen	2.547.719,79	1	Eigenkapital	1.129.926,27
1.2	Sachanlagevermögen	2.462.524,55	1.1	Basis-Reinvermögen	490.643,32
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.312,30	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	639.282,95
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	581.217,80	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	639.282,95
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.616.187,91	2	Sonderposten	1.850.714,28
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	13.428,21	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen	1.670.539,35
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	80.821,81	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	22.430,47
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.905,20	2.3	Sonstige Sonderposten	157.744,46
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.651,52	3	Rückstellungen	63.529,18
1.3	Finanzanlagevermögen	85.195,24	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26.399,84
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	37.129,34
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	85.194,24	4	Verbindlichkeiten	297.178,94
2	Umlaufvermögen	801.656,24	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	144.016,25
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.730,08	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	10.287,92
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen	23.226,31	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.724,00
2.2.1.1	Gebühren	709,44	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	132.150,77
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-20,66	5	Passive Rechnungsabgrenzung	8.027,36
2.2.1.4	Steuern	12.812,03	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.027,36
2.2.1.5	Transferleistungen	250,00			
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.487,50			
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-12,00			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	503,77			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen	503,77			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	777.926,16			
Summe Aktiva		3.349.376,03	Summe Passiva		3.349.376,03

aufgestellt: Peitz, den 30.06.2014


K. Lichtblau
Kämmerin

festgestellt: Peitz, den 30.06.2014


E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 08.01.2015


E. Hölzner
Amtdirektorin

Stadt Peitz

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Die Satzung gilt für die Museen in der Stadt Peitz, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (2) Zu den Museen gehören der Festungsturm, das Eisenhütten- und Fischereimuseum und die dazu gehörigen Außenanlagen sowie die Malzhausbastei.
- (3) Die Satzung regelt:
- den allgemeinen Museumsbetrieb
 - die Benutzung der Museen als Veranstaltungsort
 - die Vermietung von Bereichen der Museumsstandorte
 - die Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

§ 2**Grundsätzliche Regelungen**

- (1) Die Museen können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung benutzt werden. Die Hausordnung muss in den Museen öffentlich ausliegen.
- (2) Die Benutzung der Museen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Museen besteht nicht.
- (3) Für die Benutzung der Museen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung der Museen Rabatte gewährt werden. Hierzu sind besondere Verträge abzuschließen.
- (5) Bei der Nutzung der Museumsstandorte durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (7) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Bürgermeister.

§ 3**Allgemeiner Museumsbetrieb**

- (1) Aufgabe der Museen ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Stadt Peitz von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beide Museen unterhalten eine gemeinsame Sammlung von Exponaten.
- (2) Die Museen können Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen.
Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen
- (3) Die Museen können zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museen bekannt gemacht.
Darüber hinaus ist eine Besichtigung der Museen nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt möglich.
- (4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Museen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (5) In den Museen wird ein „Museumsshop“ betrieben. In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.
- (6) Für die Besichtigung der Museen wird ein Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:
1. Der Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 3,50 Euro pro Person.
 2. Für die Besichtigung beider Objekte an einem Tag wird ein Eintrittspreis von 6,00 Euro pro Person erhoben.
 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis.

Der ermäßigte Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 2,00 Euro.

- Für die Besichtigung beider Objekte an einem Tag wird ein ermäßigter Eintrittspreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.
4. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
 5. Für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.
 - (7) Unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit gesammelt werden.

§ 4**Benutzung der Museen als Veranstaltungsort**

- (1) Die Museen und ihre Außenanlagen können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Für Kulturveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.
- (3) Dritte können Bereiche der Museumsstandorte für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.
- (4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

§ 5**Vermietung von Bereichen der Museen**

- (1) Folgende Bereiche der Museen können angemietet werden:
- der Festsaal im Festungsturm für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen und ähnliche Zwecke
 - der Tagungsraum im Eisenhütten- und Fischereimuseum für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Zwecke
 - die Außenbereiche für Veranstaltungen, Märkte und ähnliche Zwecke
 - bei einer Vermietung der o.g. Räume können die jeweiligen sanitären Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar genutzt werden
 - die Malzhausbastei für kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen (bei denen ein barrierefreier Zugang notwendig ist) und ähnliche Zwecke
- Bei einer Anmietung sind Mietverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.
- (2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft für die Stadt Peitz der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Eine Anmietung ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung.
Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.
- (5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:
- eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm: 100,00 Euro
 - eine Anmietung des Tagungsraumes im Eisenhütten- und Fischereimuseum: 25,00 Euro
 - eine Anmietung der Außenanlagen beider Standorte: jeweils 100,00 Euro (zuzüglich anfallender Betriebskosten)
 - eine Anmietung des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei inkl. Toilettenanlage: 100,00 Euro
 - eine Anmietung des rechten Tonnengewölbes der Malzhausbastei: 50,00 Euro

(6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Peitz, nachgeordneten Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, kommunalpolitischen Gremien der Stadt und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in § 5 (1) genannten Museumsbereiche kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Für eine Anmietung des Festsaaes im Festungsturm durch das Standesamt Peitz wird pro Eheschließung ein Mietpreis von 75,00 Euro erhoben.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe des Raumes vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 6

Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

Dritte, insbesondere Vereine, können die Museen in Stadt- und Sonderführungen einbeziehen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 7

Hausrecht und Haftung

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Benutzer.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

(8) Die Teilnahme an Stadt- und Sonderführungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet die Stadt Peitz nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Miete und Benutzung der Museen der Stadt Peitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2014, außer Kraft.

Peitz, den 17.12.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193

Fax: 035601 38-196

E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr

Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag

im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe- Peitz findet **am Dienstag, dem 24.02.2015 um 17:00 Uhr**, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Beratung zum Wirtschaftsplan 2015 des TAV
4. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2015 des TAV
5. Aufhebung des Beschlusses vom 29.09.2005 zur Wahl eines weiteren Vertreters der Verbandsversammlung in die Gesellschafterversammlung der GeWAP mbH
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

7. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 3. Sitzung der Verbandsversammlung
8. Beratung zur Neuordnung von Grundstücken im Verbund von GeWAP und TAV
- 8.1. Beschluss zum Ankauf der durch den TAV zur Abwasserbeseitigung gepachteten Grundstücke
- 8.2. Beschluss zum Verkauf der zur Wasserversorgung verpachteten Grundstücke an die GeWAP
9. Sonstiges

gez. Hanschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Information zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu Bewirtschaftungsplänen für Elbe und Oder und zum Hochwasserrisikomanagement Elbe hat begonnen

Potsdam - Brandenburg macht den nächsten Schritt zur Umsetzung zweier europäischer Richtlinien, der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL). Seit 22. Dezember 2014 wurden die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Elbe und Oder auf den Internetseiten des Brandenburger Umweltministeriums veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt dort auch die Veröffentlichung des Hochwasserrisikomanagementplanes für die Elbe.

„Die am 22. Dezember zeitgleich beginnende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wichtiger Teil der inhaltlichen Diskussion zu den vorgesehenen Maßnahmen an Elbe und Oder im Zeitraum von 2016 bis 2021“, so Brandenburgs Umweltminister Jörg Vogelsänger. Zu den Plänen kann bis zum 22. Juni 2015 Stellung genommen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte bereits im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 17. Dezember 2014.

Danach kann neben dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) und den Regionalstellen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) auch bei den Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, Einsicht in die Pläne genommen werden. Die Untere Wasserbehörde bittet dazu jedoch um vorherige Terminabsprache.

Die Pläne sind im Internet auf den Seiten des MLUL unter folgenden Links zu finden:

Die Bewirtschaftungspläne für Elbe und Oder unter:

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Elbe unter:

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 06.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19

Mo., 09.02.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus Peitz, Seminarraum

Do., 12.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Mo., 16.02.

19:00 Uhr Ortsbeirat Grieben,
Grieben, Gemeindezentrum

Einsätze der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz 2014

Ortswehr	Anzahl der Einsätze	Brände	Verkehrsunfälle	techn. Hilfeleistungen	Fehlalarme
Drachhausen	22	5	1	7	8
Drehnow	20	7	-	4	8
Heinersbrück	10	4	-	5	1
OT Grötsch	0				
OT Radewiese	0				
Jänschwalde	10	3	-	6	-
OT Drewitz	6	1	-	4	-
OT Grieben	9	5	-	3	-
Tauer	8	2	-	5	1
TL/Bärenbrück	2	1	-	1	-
TL/Maust	2	-	-	2	-
TL/Neuendorf	4	1	-	3	-
TuP/Preilack	35	6	-	14	8
TuP/Turnow	26	9	-	6	10
Stadt Peitz	84	13	1	56	12
gesamt:	238	57	2	116	48

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

4. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 04.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/015/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit -Mitzunungs- und Wegerecht- in das Grundbuch Blatt 420 an den Flurstücken 12/1, 32/6, 33/8 und 43/6, Flur 6, Gemarkung Neuendorf, zugunsten der Vattenfall Europe Generation AG. Dafür wird durch VE-M eine einmalige Entschädigung gezahlt.

Beschluss: Tei/BA/018/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten -Kabelrecht- zugunsten der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Flurstück 152 in der Flur 1 GB Blatt 420 und das Flurstück 339 in der Flur 2 GB Blatt 397, Gemarkung Neuendorf. Es wird eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde gezahlt.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/014/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die Planungsgemeinschaft Seehafen Teichland mit der Erarbeitung der Leistungsphase II und III der HOAI für den Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ zu beauftragen.

Beschluss: Tei/BA/016/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt die LUG Engineering GmbH mit der Planung des Trinkwasserringschlusses vom Erlebnispark Teichland bis Ortslage Neuendorf mit Anschluss Seehafen Teichland.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 11.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/018/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkantor II, Peitzer Str. 16, Heinersbrück“ Planes (Teil A) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Form. Der Entwurf des Planes einschließlich Textteil, Begründung und Umweltbericht werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und werden um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein Umweltbericht erstellt wird, jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Beschluss: Hei/KÄ/016/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dem Bieter 9 (Safety Clean GmbH) den Zuschlag für die Gebäudereinigung in den Objekten der Gemeinde Heinersbrück zu erteilen.

Beschluss: Hei/BAD/014/2014

Die Gemeindevertretung beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

Beschluss: Hei/BAD/015/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Geschäftsordnung mit den Festlegungen laut Protokoll.

Beschluss: Hei/KÄ/017/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011.

Beschluss: Hei/BA/012/2014/1

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten -Mitnutzungs- und Wegerecht- zugunsten der Vattenfall Europe Generation AG an den Flurstücken 135/1, 135/2, 135/3, 157/1, 157/2, und 157/3 der Flur 7 in der Gemarkung Heinersbrück, GB Blatt 998. Mit einer einmaligen Entschädigung laut Protokoll.

Der Beschluss wurde abgelehnt und wie folgt neu gefasst:

Beschluss: Hei/BA/012/2014/2

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten -Mitnutzungs- und Wegerecht- zugunsten der Vattenfall Europe Generation AG, an den Flurstücken 135/1, 135/2, 135/3, 157/1, 157/2, und 157/3 der Flur 7 in der Gemarkung Heinersbrück, GB Blatt 998, bis zur Bereinigung des Malxe - Flusslaufs in der Ortslage Heinersbrück auszusetzen.

4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 12.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/OA/011/2014

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Aufhebung der Beitragssatzung der Stadt Peitz für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Kita „Sonnenschein“ Peitz sowie in Tagespflegestellen der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 18.10.2006, und die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Stadt Peitz für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Kita „Sonnenschein“ Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 20.06.2007, zum 01.01.2015.

Beschluss: SP/OA/018/2014

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Sonnenschein“ Peitz im Jahr 2015: 16.03.2015; 15.05.2015; 12.06.2015; 23.12.2015 - 31.12.2015.

Beschluss: SP/OA/017/2014

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Zuschussleistung (Leistungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, der Caritas und der Stadt Peitz) seitens der Stadt Peitz für das Jahr 2015: Personalkostenzuschuss in Höhe von 18.200 Euro.

Beschluss: SP/BA/025/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 02/03/14 (Straßenreparatur Malxebogen) vom 22.10.2014.

Beschluss: SP/BAD/022/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BAD/021/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: SO/BAD/023/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Repräsentationssatzung der Stadt Peitz.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/027/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Teilerlass der Grundsteuer der GbR Grundstücksgesell-

schaft Merkur Möbel Vertriebs GmbH Ullrich GbR, aufgrund wesentlicher Ertragsminderung gem. § 33 Grundsteuergesetz für das Jahr 2013.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 13.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/OA/015/2014

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen im Jahr 2015: 02.01.2015; 15.05.2015; 03.08.2015 - 14.08.2015; 24.12.2015 - 31.12.2015.

3. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 24.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/017/2014

Der Amtsausschuss Peitz beschließt

1. die Vergabe der Unterhalts- und Grundreinigung für die Schulen des Amtes, ausgeschrieben im Los 1, an den Bieter 14 (Servitos GmbH, Cottbus).
2. Die Vergabe der Glas- und Rahmenreinigung für die Schulen des Amtes Peitz, ausgeschrieben im Los 3, an den Bieter 7 (Piepenbrock GmbH & Co KG).

Beschluss: AP/OA/011/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz.

Beschluss: AP/OA/012/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde.

Beschluss: AP/OA/013/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Zuschuss zum Essengeld der Kita „Sonnenschein“ Peitz in Höhe von 0,50 Euro pro Portion ab dem 01.01.2015.

Beschluss: AP/OA/014/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Zuschuss zum Essengeld der Kita „Lutki“ Jänschwalde in Höhe von 0,35 Euro pro Portion ab dem 01.01.2015.

Beschluss: AP/OA/008/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Lutki“ Jänschwalde im Jahr 2015: 02.01.2015; 15.05.2015; 27.07.2015 - 07.08.2015; 24.12.2015 - 31.12.2015.

Beschluss: AP/OA/016/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle.

Beschluss: AP/OA/018/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Zuschuss zum Essengeld der Kindertagespflege im Amt Peitz in Höhe von 3,85 EUR pro Monat ab dem 01.01.2015.

Beschluss: AP/KÄ/019/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazu gehörenden Anlagen und der Auflage, im Stellenplan die neue Stelle im Bauamt (Liegenschaften) mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Beschluss: AP/KA/009/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die geänderte Benutzungs- und Gebührensatzung der Amtsbibliothek Peitz.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 27.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/OA/020/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung

von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen von der Gemeindevertretersitzung Jänschwalde am 19.05.2011, zum 01.01.2015.

Beschluss: Jae/OA/019/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die planerische Weiterentwicklung des Friedhofes Jänschwalde zu einer Ruhestätte mit einem parkähnlichen Charakter.

Für notwendige Planungsleistungen sollen in den Haushalt 2015 eingestellt werden.

Beschluss: Jae/OA/027/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Antrag der Bürgerinitiative Grieben zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B112 innerhalb der Ortslage Grieben und der Bahnstraße zu unterstützen.

Beschluss: Jae/OA/030/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die vorzeitige Einebnung der Grabstätte Nickel (FJ1-W1li 08/09) auf dem Friedhof Jänschwalde-Dorf.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2021 neu vergeben werden.

Beschluss: Jae/BA/028/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde bestätigt die Gesamtfiananzierung zum geplanten Bauvorhaben Sanierung, Um- und Ausbau Bauhof Jänschwalde, Kirchstraße 8 c und beschließt, den erforderlichen Eigenanteil 2015 und Folgejahre bereit zu stellen.

Beschluss: Jae/BA/029/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde bestätigt die Gesamtfiananzierung zum geplanten Bauvorhaben Um- und Anbau Sportlerheim Drewitz, Dorfstraße 5 b und beschließt, den erforderlichen Eigenanteil 2015 und Folgejahre bereit zu stellen.

Beschluss: Jae/BA/031/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Erstellung einer Nutzungsvereinbarung für eine Teilfläche aus dem Flurstück 434, Flur 7, Gemarkung Drewitz, in einer Größe von ca. 25 qm zu einem vereinbarten Preis für Herrn Moritz und Herrn Pankalla.

Folgende Regelung bezüglich der Verkehrssicherungspflicht wird als besonderer Zusatz Bestandteil beider Vereinbarungen: Die Verkehrssicherungspflicht für die betreffende Fläche übernimmt der jeweilige Antragsteller. Damit wird die Gemeinde Jänschwalde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren, freigestellt.

Beschluss: Jae/BA/026/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt bei der Neugestaltung der Dorfaue in Jänschwalde-Dorf mit der Variante 2.

Beschluss: Jae/BA/024/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen für den 10. BA Jänschwalde an die Firma Michael Max aus Cottbus.

Die Kosten werden zu 100% von Vattenfall Europe Mining AG übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt der Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Jae/BA/025/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe/Zahlung des 3. Nachtrags der Firma Eurovia für den Neubau der Bahnhofstraße in Grieben.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 02.12.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KA/014/2014

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Austritt aus dem Verein der Freunde Ochlas mit Sitz in Ochla/Polen zum 31.12.2014. Die damit verbundene jährliche Beitragszahlung wird ab 01.01.2015 eingestellt.

Beschluss: Dre/OA/016/2014

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung des Essengeldes in der Kita Drehnow ab dem 01.01.2015 auf 1,70 Euro/Portion.

Beschluss: 04/05/01/15

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Woklapnica am 30.01.2015.

Beschluss: 04/05/02/15

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, dass Bürger und Gewerbetreibende, welche den Friedhof durch das große Tor (Haupteingang) befahren wollen, sich 3 Arbeitstage vorab bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden haben.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 05.12.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/016/2014

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011.

Beschluss: TuP/KÄ/015/2014

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: TuP/BAD/017/2014

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Hauptsatzung.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/013/2014

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte F04-re W1/08.09 abzulehnen.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 09.12.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: 08/05/01/15

Die Gemeindevertreter stimmen der Durchführung der Einwohnerversammlung/Woklapnica am 23.01.2015 zu. Ort: Gemeindezentrum Maust.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 11.12.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/011/2014

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörenden Anlagen.

Beschluss: Tau/KÄ/012/2014

Die Gemeindevertretung empfiehlt der Verwaltung, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages der BGT mit den im Protokoll vermerkten Änderungen, zur Prüfung an die Kommunalaufsicht weiterzuleiten.

Beschluss: 06/05/01/14

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die finanzielle Unterstützung für die Grabstelle F-Fobow.

Beschluss: 06/05/02/14

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Woklapnica am 23.01.2015.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: neu: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.02.2015, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.02.2015**

